

TESTAMENT UND ERBRECHT

ERBRECHT

Der Erblasser kann zu Lebzeiten die Erbfallregelung individuell in einem Testament regeln. Wenn das nicht der Fall ist, erfolgt die Erbfolge nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach wird die Aufteilung des Nachlasses dem Gesetzgeber überlassen. Diese Regelung kann per Testament außer Kraft gesetzt werden.

Eine individuelle Regelung mittels Testament ist dann sinnvoll, wenn der Erblasser nicht mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden ist, z. B. wenn die Erben nicht sofort über das Erbe verfügen sollen oder wenn größere Vermögenswerte und Grundbesitz vorhanden sind. Auf der anderen Seite kann ein überschuldeter Erblasser aber auch seine Verbindlichkeiten vererben. Hier empfiehlt es sich für die Hinterbliebenen, mit Kenntnis der testamentarischen oder gesetzlichen Erbschaft die sechswöchige Ausschlagungsfrist einzuhalten und eventuell einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Ein Testament muss eine bestimmte Form wahren und Kriterien erfüllen, damit es rechtskräftig ist. Informationen hierzu im weiteren Kapitel.

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE (BEISPIEL)

Erben 1. Ordnung:

50 % des Nachlasses – Kinder, Enkel, weitere Nachfahren

Erben 2. Ordnung, wenn keine 1. Ordnung vorhanden sind:

25 % des Nachlasses - Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen, weitere Nachfahren

Erben 3. Ordnung, wenn keine 2. Ordnung vorhanden sind:

25 % des Nachlasses – Großeltern, Onkel bzw. Tanten, Cousins bzw. Cousinen, weitere Nachfahren

Diese o. g. prozentuale Verteilung des Nachlasses gilt für den Fall, dass der Erblasser im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sodass der überlebende Ehegatte neben

den Erben 1. Ordnung 50 % ,
den Erben 2. Ordnung 75 % und neben
den Erben 3. Ordnung ebenfalls 75 % des Nachlasses erbt.

Bei der Gestaltung von Testamenten ist das Pflichtteilrecht von nahen Angehörigen (Abkömmlinge, Ehegatte des Erblassers, evtl. Eltern des Erblassers) zu berücksichtigen. Wenn ein anderer als Erbe eingesetzt wird, so kann der Pflichtteilberechtigte den ihm zustehenden gesetzlichen Pflichtteil (50 % des gesetzlichen Erbteils) gegenüber dem geltend machen, der durch letztwillige Verfügung Erbe geworden ist.

DAS FORMALE TESTAMENT

Damit Ihr Testament Rechtskraft erlangt, müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

Ihr Testament sollte die Überschrift tragen „Testament“ oder
„Mein letzter Wille“

Ihr Testament muss eigenhändig geschrieben sein

Sie müssen Ihr Testament unterschreiben

Es muss unbedingt mit Datum und Ort versehen sein

Zur Sicherheit können Sie einen Notar bzw. Rechtsanwalt zu Rate ziehen

Beispiel für ein Einzeltestament

Mein letzter Wille

Ich, Lothar Müller, setze meine Frau Marianne, geb. Schmidt, zu meiner alleinigen Erbin ein.

(Ort, Datum)

Lothar Müller

Beispiel für ein Gemeinschaftstestament

Testament

Wir, die Eheleute Ralf Schmitt und Anja Schmitt, geb. Meier, setzen uns gegenseitig zu

Alleinerben ein. Der Überlebende von uns ist berechtigt, frei über den Nachlass zu verfügen, auch durch einen neue letztwillige Verfügung.

(Ort, Datum) Ralf Schmitt

(Ort, Datum) Anja Schmitt

Notarielles Testament

Sollten Sie sich für ein notarielles Testament entscheiden, so konsultieren Sie einen Notar Ihrer Wahl. Dort erhalten Sie auf Anfrage auch Formulare, die nur ausgefüllt werden müssen.

ERBSCHAFTSSTEUER

Die Höhe der Erbschaftssteuer wird von der Höhe der Einordnung in 3 Steuerklassen bestimmt. Die Steuerklasse richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Schenkendem und der begünstigten Person. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft (auch Verlöbnis) gilt nicht als Verwandtschaftsverhältnis und wird in Klasse III eingeordnet. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis ist, desto höher sind auch die persönlichen Freibeträge. Die **Steuerklassen** sind wie folgt aufgeteilt:

Steuerklasse I:

- der Ehegatte,
- Kinder und Stiefkinder,
- die Abkömmlinge zu Nr. 2 (Enkel, falls deren Eltern verstorben sind),
- die Eltern und Großeltern

Steuerklasse II:

- die Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkung)
- die Geschwister,
- die Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen),
- die Stiefeltern,
- die Schwiegerkinder,
- die Schwiegereltern,
- der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III:

Alle übrigen Personen.

HINTERBLIEBENEN

Mit der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die finanziellen Einbußen der Hinterbliebenen, die durch den Tod des Versicherten entstehen, gemildert werden. Ohne Bedeutung ist die Ursache des Todes. Hinterbliebenenrente kann auch beantragt werden, wenn der Versicherte verschollen ist und die Wahrscheinlichkeit seines Todes besteht. Eine sogenannte „allgemeine Wartezeit“, es müssen mindestens 5 Jahre Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung Erfolg sein, muss jedoch eingehalten werden.

Diese Unterlagen benötigen sie bei einem Antrag auf Hinterbliebenenrente:

- Sterbeurkunde
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Versicherungskarte
- evtl. Rentenbescheid.

Bezog der Verstorbene bereits eine gesetzliche Rente, so kann auf Antrag eine Vorschusszahlung gestellt werden. Dem überlebenden Partner werden dann 3 Monatsrenten des Verstorbenen auf einmal ausgezahlt. Witwe, Witwer und Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Renten berechtigt. Nur unter besonderen Voraussetzungen, wie z. B. noch in der Ausbildung befindlich bzw. kein eigenes Einkommen, wird die Waisenrente auch an Volljährige ausgezahlt.

SONSTIGE REGELUNGEN

Allgemeine Hinweise

Vermögen

In einem gesonderten Ordner sollten alle wichtigen Dokumente, die Ihr Vermögen betreffen, an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dazu zählen:

- Vermögen aus Bausparverträgen, Kunstgegenstände etc.
- Aktien bzw. Wertpapiere
- Grundbesitz, Immobilien
- Verbindlichkeiten gegenüber Privatpersonen bzw. Banken
- Private Forderungen
- Übernommene Bürgschaften
- Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen

Beim laufenden Zahlungsverkehr ist darauf zu achten, dass einige oder alle entfallen können. Das Erstellen einer Liste über Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen ist in diesem Falle ratsam.

- Beispiele:
- Abonnements
 - Telefon bzw. Handy
 - Versicherungsbeiträge
 - Steuerzahlung, z. B. Grundsteuer
 - Vereinsbeiträge
 - Fernseh- und Rundfunkgebühren
 - Miete (zur Erbmasse gehören rückzahlbare Kautionen)

Bei den Geldinstituten können Schwierigkeiten auftreten, wenn über das Konto des Verstorbenen verfügt werden soll. Es ist daher ratsam, sich mit der Bank in Verbindung zu setzen bezüglich einer Vollmachterteilung über den Tod hinaus. einen entsprechenden Vordruck finden Sie am Ende des Kapitels.

Auflösung des Haushaltes

Lebte ein angehöriger oder eine Person in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen in einer Wohnung, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag an den Hinterbliebenen über. Vorsorgliche Bestimmungen sollten dazu getroffen werden, an wen das Inventar und Mobiliar bei Wohnungsauflösung übergehen sollen, wenn aufgrund der neuen finanziellen Situation die Wohnung nicht mehr gehalten werden kann. Ausschließlich die Erben bzw. ein Testamentsvollstrecker können eine Haushaltsauflösung vornehmen. Eine möglichst detaillierte Auflistung des Inventars und Mobiliars sollte erstellt werden, wer was bekommt oder ob es **behalten, verkauft, verschenkt** oder **entrümpelt** wird.

Pflegedienst und Seniorenheim

Wenn Sie die gewohnte Umgebung nicht verlassen möchten, jedoch auf einen Pflegedienst angewiesen sind, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Ist der Hinterbliebene auf ein Seniorenheim angewiesen, vermitteln wir gerne den Kontakt zu entsprechenden Einrichtungen.

Haustiere

Wenn Verwandte oder Freunde nicht die Pflege eines Hinterbliebenen Haustieres übernehmen können, helfen wir auch hier gerne, geeignete Ansprechpartner zu finden, die sich um die Betreuung sorgen.

Trauerbegleitung

Der plötzliche Verlust eines Ehepartners, Verwandten oder Freundes ist eine so einschneidende Änderung Ihres Lebens, dass Sie an Halt verlieren und Sie sich einsam fühlen. Bei der Bewältigung Ihrer Trauer vermitteln wir gerne Gesprächskreise unter fachkundiger Betreuung kirchlicher oder caritativer Organisationen.

Betreuung

Diese ist für den Fall, dass man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst ordnen kann, im bürgerlichen Gesetzbuch detailliert geregelt. Das Vormundschaftsgericht bestimmt den Betreuer. Der Betroffene kann aber durch eine vorhergehende Verfügung die Person des gesetzlichen Betreuers für das Gericht verbindlich festlegen oder durch eine Vollmacht ohne das Gericht eine Regelung treffen.